

SATZUNG

Kolping-Stiftung Diözesanverband Essen

Präambel

Das Kolpingwerk Diözesanverband Essen e.V. als Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Essen sichert mit der Errichtung der Kolping-Stiftung Diözesanverband Essen die vielfältige Arbeit des Kolpingwerkes dauerhaft, insbesondere die Arbeit mit und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, mit und für die Familie und für die Eine-Welt. Insbesondere das Kolping-Bildungswerk und das Kolping-Berufsbildungswerk leisten dazu einen Beitrag.

Im Sinne Adolph Kolpings bietet das Kolpingwerk den Menschen auch in der Zukunft Orientierung und Lebenshilfe. Dazu ist es notwendig, die Aufgaben in der Jugend- und Altenhilfe, in Erziehung und Bildung sowie der Völkerverständigung als Teil der Kirche und als Brücke zu den Menschen zu unterstützen und langfristig finanziell abzusichern.

Die Kolping-Stiftung Diözesanverband Essen ruft die Kolpingmitglieder und alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Initiativen auf, mit Zustiftungen und Spenden ihre Arbeit zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Kolping-Stiftung Diözesanverband Essen“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland (Treuhänderin), die die Stiftung treuhänderisch verwaltet.
3. Die Stiftung ist ein Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Essen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist vorrangig die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an das Kolpingwerk Diözesanverband Essen und seine Untergliederungen (Kolpingsfamilien und Einrichtungen) zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke.
3. Daneben kann die Stiftung die Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung, der Alten- und Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe im Sinne des § 52 AO auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht

- a) zur Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch Durchführung besonderer Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit bestimmten inhaltlichen Schwerpunkten oder sonstiger spezifischer Ausrichtung.
 - b) zur Förderung der Alten- und Jugendhilfe beispielsweise durch Durchführung von Erholungsmaßnahmen, Seniorenbildungswochen, Maßnahmen zur Berufsorientierung, Veranstaltungen der Kolpingjugend o.ä.
 - c) zur Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe z.B. durch Mitgestaltung von Entwicklungshilfeprojekten insbesondere in Brasilien und beim internationalen Austausch insbesondere mit dem Kolpingwerk Polen;
4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
 5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen besteht aus EURO 10.000 in bar.
2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 11 AO sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Weiterhin können die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben - auch aus Zweckbetrieben - im Rahmen des § 58 Nr. 12 AO dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4

Mittelverwendung

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung können ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage zugeführt werden (§§ 58 Nr. 6 und 7 AO).
3. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 5

Kuratorium

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Dem Kuratorium gehören an:

- a) 3 vom Vorstand des Stifters berufene Personen,
 - b) 3 Personen mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Stiftungszwecks oder des Finanzwesens.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums nach Punkt 1 b) werden durch die Mitgliederversammlung des Stifters berufen.
 3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrere Amtszeiten sind möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Kuratoriums fort. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Stifter benannt.
 4. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.
 6. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland sein.

§ 6

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge sowie der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen und übernimmt die Durchführung der Förderungsmaßnahmen.
2. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Außer in den Fällen des nachfolgenden Absatzes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Diese bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 7

Rechte und Pflichten der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin handelt für die unselbstständige Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Sie übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungsmittel, einschließlich der Buchführung und der Erstellung der Jahresrechnung nach Maßgabe der Beschlüsse des Kuratoriums gemäß § 6 Abs. 1 und des Treuhandvertrages.
2. Die Treuhänderin legt dem Kuratorium jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.
3. Die Treuhänderin hat Anspruch auf Erstattung der Kosten und Auslagen, die durch die Übernahme der Treuhandenschaft entstehen.

§ 8
Satzungsänderung

1. Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.
2. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.
3. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder und der Zustimmung der Treuhänderin.

§ 9
Auflösung

1. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich geworden oder soll die Stiftung aus einem anderen wichtigen Grund aufgelöst werden, so hat das Kuratorium die Auflösung der Stiftung zu beschließen. Dazu ist die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit des Kuratoriums und der Treuhänderin notwendig.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Kolpingwerk Diözesanverband Essen e.V. oder, sofern dieser nicht mehr existiert, an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland, die es zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Für den Stifter:

Für die Treuhänderin:

Essen, den 16.12.2010


Köln, den 14.12.2010




Klaudia Rudersdorf
Vorsitzende



Ottmar Dillenburg
stellvertretender Vorsitzender



Bernd Simon
Vorstandsmitglied



Ulrich Vollmer
Vorstandsmitglied